70 - Umweltamt 70.1 Untere Wasserbehörde

Az.: 0764/2025

Bearbeiter/in: Norrenbrock

Cloppenburg, 04.04.2025
Weitige Reitet 23.04.25

BImSchG Genehmigung Verfahrensart G

Bauherr:

Pieper Ökostrom Verwaltung GmbH Alt-Hesepertwist 36

49767 Twist

Bauvorhaben:

Neubau von 3 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E 160 EP5 E3R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Leistung von je 5.560 kW

Baugrundstück:

Cappeln

Katasterbezeichnung:

Gemarkung Cappeln, Flur 26, Flurstück 37

Gemarkung Cappeln, Flur 26, Flurstück 42

Gemarkung Cappeln, Flur 26, Flurstück 48/1

Gegen das beabsichtigte Vorhaben bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise keine weiteren Bedenken.

Grundwasserhaltung und AwSV:

Diesbezüglich bleibt die Stellungnahme vom 04.04.2025 bestehen.

Oberflächenentwässerung

Diesbezüglich bleibt die Stellungnahme vom 04.04.2025 bestehen.

Gewässerrandstreifen

Diesbezüglich bleibt die Stellungnahme vom 04.04.2025 bestehen.

Bodenschutz:

Die genannten Grundstücke: Gemarkung Cappeln, Flur 26, Flurstück 37 + 42 sind gemäß dem vorliegenden Altlastenkataster frei von Altlasten und Rüstungsaltlasten. Ich weise darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Dementsprechend gibt der Landkreis keine Gewähr für die tatsächliche Altlastenfreiheit der Flächen.

Auf dem genannten Grundstück Cappeln, Flur 26, Flurstück 48/1 befindet sich eine Altlast in Form einer Bohrschlammgrube (4530034052 - Cappeln Z2). In bisherigen Untersuchungen wurde festgehalten, dass nach dem Gutachten aus Februar 2021 insgesamt kein relevanter Gefahrenverdacht für die Bohrschlammgrube im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch oder Boden-Nutzpflanze abgeleitet werden kann. Eine Nutzungsänderung findet nicht im Bereich der belasteten Zone statt, sodass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken zur geplanten Maßnahme bestehen, wenn die aufgestellten Auflagen erfüllt werden. Die allgemeinen bodenschutzrechtlichen Hinweise bei Bauvorhaben entfallen durch die Auflagen.

Auflagen:

- 1. Um physikalische Einwirkungen in den Boden gering zu halten, sind verdichtungsempfindliche Böden nur im trockenen Zustand zu befahren. Die standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit ist vor Baubeginn zu ermitteln und ggf. sind weitere Minimierungsmaßnahmen wie Lastverteilungsplatten einzusetzen.
- 2. Bei den Zufahrtswegen sowie den Baubedarfsflächen sind die Anforderungen nach DIN 19639 Abschnitt 6.3.4 einzuhalten.
- 3. Die Lagerung des aufkommenden Bodenaushubes hat getrennt nach Ober- und Unterboden auf einem wasserdurchlässigen Untergrund zu erfolgen. Die Mieten dürfen nicht befahren werden und bei einer geplanten Zwischenlagerung, die länger als 6 Monate beträgt, sind diese frühzeitig zu begrünen.
- 4. Um eine fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz gewährleisten zu können, ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 für die weitere Planung und Ausführung des Vorhabens einzusetzen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen dabei in Maßnahmenblätter einzeln beschrieben und die Einhaltung durch die BBB kontrolliert werden.
- 5. Die BBB ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg spätestens zu Baubeginn mitzuteilen.
- 6. Der Verbleib des anfallenden Bodenaushubs ist vor dem Abtransport der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg mitzuteilen.
- 7. Schadensfälle oder Betriebsstörungen in Verbindung mit dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen an den Windkraftanlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg unverzüglich zu melden.

Hinweise:

1. Bei der Ausführung der Baumaßnahme beachten Sie das Merkblatt zum Umgang mit Boden bei Baumaßnahmen. Dies steht auf der Internetseite des Landkreises Cloppenburg unter folgendem Pfad zum Download zur Verfügung: Bauen & Umwelt – Bauen – Formulare und Merkblätter – Bauen allgemein-Weitere Vordrucke und Nachweise im Genehmigungsverfahren.

Gebühren:

Im Rahmen der Beteiligung bitte ich einen Zuschlag in Höhe von 182,50 € zu erheben. (Ermittlungsgrundlage: § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 2 bis 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) – 18,25 Euro je angefangene 15 min)

Norrenbrock